

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Holzvermarktung

Die Städte

1. Heppenheim

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Rainer Burelbach und die Erste Stadträtin Christine Bender

2. Bensheim

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Rolf Richter und die Erste Stadträtin Nicole Rauber-Jung

3. Lampertheim

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Gottfried Störmer und den Ersten Stadtrat Jens Klingler

4. Lindenfels

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Michael Helbig und den Ersten Stadtrat Otto Schneider

5. Gernsheim

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Peter Burger und den Ersten Stadtrat Heinrich Adler

sowie die Gemeinden

6. Fürth

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Volker Oehlenschläger und den Ersten Beigeordneten Ewald Pospischil

7. Rimbach

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Holger Schmitt und den Ersten Beigeordneten Rolf Lempp

8. Lautertal

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Andreas Heun und den Ersten Beigeordneten Helmut Adam

9. Mörlenbach

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Jens Helmstädter und den Ersten Beigeordneten Andreas Pfeiffer

10. Birkenau

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Helmut Morr und den Ersten Beigeordneten Wolfgang Grün

11. Groß-Rohrheim

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Rainer Bersch und den Ersten Beigeordneten Georg Menger

12. Biblis

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Volker Scheib und den Ersten Beigeordneten Herbert Ritzert

schließen nach § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Das bisherige Modell der Holzvermarktung in Kooperation mit HESSEN-FORST ist auf Grund kartellrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamts rechtlich bedenklich. Das Bundeskartellamt hat in einem Kartellverfahren dem Land Baden – Württemberg untersagt, Holz in Betrieben größer 100 Hektar Waldfläche zu vermarkten. Dem Land Baden – Württemberg wurde weiter untersagt, forstliche Tätigkeiten im Kommunal- und Privatwald über 100 Hektar anzubieten. Die 1. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts hat in diesem Kontext dem Land Hessen mitgeteilt, dass sie umgehende Anstrengungen des Landes Hessen erwarten, um auch in Hessen die Holzvermarktung kartellrechtskonform zu gestalten.

Die unter Ziff. 1.) bis 12.) genannten Städte und Gemeinden im Bezirk der Forstämter Lampertheim und Groß-Gerau haben sich in intensiven Beratungen unter Prüfung weiterer Modelle der künftigen Holzvermarktung dazu entschieden, die künftige Holzvermarktung auf der Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit durch Gründung der Holzvermarktungsorganisation „HVO Starkenburg“ zur Erreichung der nachstehenden Ziele durchzuführen:

Die Vermarktung des bedeutenden Rohstoffes Holz stellt für die Kommunen eine wichtige Einnahmequelle dar. Die Bündelung großer Holzmengen im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht und damit der Erhalt einer starken Marktposition auf dem Holzmarkt ist jedoch für einzelne Kommunen nicht wirtschaftlich darstellbar.

Die beteiligten Kommunen arbeiten deshalb im Rahmen der kommunalen Vermögensverwaltung in der Holzvermarktung kooperativ zusammen, um zum einen den Synergieeffekt zu nutzen und zum anderen am Holzmarkt entsprechende Erlöse zu erzielen. Jede Kommune leistet ihren Beitrag in dieser interkommunalen Kooperation durch das Einbringen der individuellen Holzmenge in die Holzvermarktungsorganisation und verpflichtet sich, die Ressource „marktfähige Holzsortimente“ zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung größtmöglicher Synergieeffekte wird eine Kommune federführend mit der Abwicklung der Vermarktung von den beteiligten Kommunen beauftragt. Die im Rahmen der Kooperation anfallenden Kosten werden anteilig entsprechend des jeweiligen kommunalen Anteils aufgeteilt.

Durch die Zusammenarbeit der Kommunen wird ein Gesamtverkaufsvolumen von rund 35.000 Festmeter /Jahr an marktfähigen Holzmengen auf dem Holzmarkt angeboten. Insgesamt werden pro Jahr allein im süddeutschen Raum von den Holzkäufern rund 20 Millionen Festmeter Holz von den verschiedenen Anbietern abgenommen. Der Marktanteil der HVO Starkenburg liegt damit deutlich unter der 20 %-Grenze des § 108 Abs. 6 Ziffer 3 GWB. Insgesamt verdeutlichen die vorstehenden Ausführungen, dass die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 6 GWB für einen vergaberechtsfreien Vorgang erfüllt sind. Eine aktuelle Flächen – und Holzmengentabelle ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

- (1) Bei der Zusammenarbeit gelten folgende Grundsätze:
 - a) Jede beteiligte Kommune behält die Entscheidungsautonomie über ihren Wald und gibt die Bewirtschaftungs- und Entwicklungsziele vor.
 - b) Die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und die Pflege der Wälder im Hinblick auf Schutz- und Erholungsfunktion bleiben erhalten.
 - c) Die Beförderung erfolgt entweder durch den Landesbetrieb Hessen-Forst oder in eigener Zuständigkeit.
 - d) Eine erfolgreiche Holzvermarktung wird angestrebt, um die finanziellen Erträge aus dem Kommunalwald für die kommunalen Haushalte zu sichern.

- (2) Die unter Ziff. 1.) bis 12.) genannten Städte und Gemeinden arbeiten zum Zwecke der gemeinsamen Holzvermarktung aus ihrem Kommunalwald zusammen. Die Kreisstadt Heppenheim verpflichtet sich gem. §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative, 25 Abs. 2 KGG, die Holzvermarktung für die beteiligten Kommunen durchzuführen. Die beteiligten Kommunen stimmen dieser Aufgabendurchführung zu.
Die Kreisstadt Heppenheim wird Sitz der Geschäftsstelle der künftigen Holzvermarktungsorganisation und richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Stadt Heppenheim hat den Beförderungsvertrag mit Hessen-Forst gekündigt und wird den Heppheimer Stadtwald in eigener Verantwortung beförstern. Hierzu wurde ein Revierleiter eingestellt. 50 % der Stelle werden der Holzvermarktungsorganisation zugewiesen. Der tatsächliche Zeitbedarf für die Holzvermarktung wird schriftlich erfasst. Reicht eine halbe Stelle für die Arbeit in der HVO Starkenburg nicht aus, so kann zusätzlicher Personalbedarf bei den Mitgliedern der HVO angemeldet werden.

- (3) Die Kreisstadt Heppenheim verpflichtet sich, durch die von ihr eingerichtete Geschäftsstelle für die beteiligten Kommunen folgende Aufgaben durchzuführen:
 - (a) Intensive Kommunikation mit den Vertragspartnern und den Forstämtern Lampertheim und Groß-Gerau,
 - (b) Verkauf der marktfähigen Holzsortimente, ausgenommen hiervon sind die in Abs. 4 und 5 aufgeführten regulären Brennholzsortimente und die nicht marktfähigen Sortimente (sog. Nebennutzungen) wie Schlagabraum etc.,
 - (c) die fallweise sortimentsbezogene Inaugenscheinnahme bzw. Prüfung der zum Verkauf vorgesehenen marktfähigen Holzsortimente
 - (d) Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit Kunden,
 - (e) die Holzvorzeigung,
 - (f) die Erstellung von Holzverkaufsverträgen (Vorverträge) nach Zuordnung der Daten aus den Holznummernbücher zu den Kaufverträgen sowie der Rechnungserstellung für die einzelnen Kommunen (Holzzettel),
 - (g) die fallweise Einweisung der Holztransporteure,
 - (h) die fallweise Kontrolle der vollständigen Holzabfuhr,
 - (i) der Verkauf auf dem Stock incl. Einweisung der Stockverkaufkunden sowie die Koordination der Ermittlung der Verkaufsmassen,
 - (j) die Überwachung und Prüfung der Havester-Kalibrierung im Zuge von Stockverkauf,
 - (k) sofern erforderlich die Organisation von Dienstleistern für den Holzverkauf. Für die Beauftragung von externen Dienstleistern ist das geltende Vergaberecht zu beachten. Die Geschäftsstelle verpflichtet sich, die Zustimmung der beteiligten Kommunen einzuholen, wenn Verträge mit externen Dienstleistern abgeschlossen

werden müssen, wenn deren Geschäftswert einen Nettobetrag von 5.000 € überschreitet.

- (4) Die Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen als Träger der Aufgaben gemäß Abs. 3 bleiben unberührt.
- (5) Der aus dem Holzverkauf erzielte Erlös wird vom Kunden direkt an die jeweilige Stadt/Gemeinde gezahlt.
- (6) Jede beteiligte Kommune übernimmt in eigener Verantwortung den Verkauf der eigenen marktfähigen Brennholzsortimente über eigene Rechnungsstellung.
- (7) Jede beteiligte Kommune übernimmt in eigener Verantwortung den Verkauf von nicht marktfähigen Sortimenten (wie z.B. Schlagabraum/Nebennutzungen) über eigene Rechnung
- (8) Die Erfüllung steuerlicher Pflichten – insbesondere nach dem UStG – obliegt jeder beteiligten Kommune in eigener Verantwortung.
- (9) Der Holzverkauf innerhalb der HVO „Starkenburg“ richtet sich nach den in Hessen jeweils gültigen Vorgaben zum Holzverkauf: „Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen“ (AVZB) sowie den Vorgaben der „Rahmenvereinbarung für den Holzverkauf in Deutschland“ (RVR).

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Die Holzvermarktung erfolgt für und auf Rechnung der jeweils beteiligten Stadt/Gemeinde. Insofern gilt der Leiter der Geschäftsstelle nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung als von den beteiligten Kommunen im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bevollmächtigter Vertreter zu umfangreichen Vertragsverhandlungen jeweils individueller Holzkaufverträge. Der konkrete Vertragsabschluss eines ausgehandelten Holzkaufvertrages obliegt final den Vertretern der jeweiligen beteiligten Kommune.
- (2) Die Kosten der Geschäftsstelle, Personal- und Sachkosten, werden von den beteiligten Kommunen getragen, die je verkauftem Festmeter Holz der Kreisstadt Heppenheim zunächst € 2,50 zzgl. zzt. 19% Umsatzsteuer (in Worten: zwei Euro fünfzig zuzüglich neunzehn Prozent Umsatzsteuer) nach Rechnungslegung erstatten. Die Abrechnung erfolgt auf dieser Basis zum 30.6. eines jeden Jahres. Das Entgelt wird jeweils für das abgelaufene Jahr ermittelt. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Entgelt ist mit Eingang der Abrechnung bei der jeweiligen beteiligten Kommune fällig.
- (3) Die tatsächlich entstandenen Kosten werden nachträglich durch die Geschäftsstelle durch Spitzabrechnung berechnet und den beteiligten Kommunen (auch rückwirkend) in Rechnung gestellt. Eine Anpassung des in Abs. 2 vereinbarten Entgelts an den tatsächlichen Aufwand kann durch die Geschäftsstelle vorgenommen werden und ist den beteiligten Kommunen rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor einer notwendigen Entgeltanpassung) anzukündigen.
- (4) Die Kosten, die für die Beauftragung eines externen Dienstleisters nach Vergaberecht anfallen, werden auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der jeweiligen verkauften Holzmenge in Festmeter umgelegt.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) Grundsätzlich wird anderen Kommunen und Institutionen die Möglichkeit, der HVO „Starkenburg“ beizutreten, eingeräumt. Über die Aufnahme entscheidet die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vertreter der unter Ziffer 1 – Ziffer 12 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Die geschäftsführende Kommune verpflichtet sich, die Zustimmung der beteiligten Kommunen einzuholen, wenn im Rahmen der Geschäftsführung Verträge mit Dienstleistern abgeschlossen werden müssen, deren Geschäftswert einen Nettobetrag von 5.000 € überschreitet. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vertreter der unter Ziff. 1.) bis 12.) genannten Städte und Gemeinden notwendig.
- (3) Für die Herbeiführung der notwendigen Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 wird von Seiten der Geschäftsstelle ein Gremium, das sich aus jeweils einem Vertreter der beteiligten Vertragspartner zusammensetzt, einberufen, um die jeweiligen Zustimmungen einzuholen.

§ 4

Förderungen

- (1) Das Land Hessen fördert grundsätzlich die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichstock. Gemäß der als Anlage 2 beigefügten Rahmenvereinbarung sind antragsberechtigt alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen. Die geschäftsführende Kreisstadt Heppenheim wird einen Förderantrag in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern vorbereiten und bei der Förderstelle (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) einreichen.
- (2) Die bewilligten Fördermittel verbleiben bei der geschäftsführenden Kreisstadt Heppenheim und werden im Rahmen der kommenden Haushaltsjahre für die Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt. Die Restmittel werden für die Interkommunale Zusammenarbeit aufgebraucht und den beteiligten Kommunen im Rahmen der Spitzabrechnungen gutgeschrieben.

§ 5

Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht eines Beteiligten und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um die Dauer von einem weiteren Jahr, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der geschäftsführenden Kreisstadt Heppenheim zu erklären.
- (3) Im Falle einer Kündigung durch einen Vertragspartner wird die Vereinbarung unter den übrigen Kommunen fortgesetzt. Im Falle einer Kündigung der geschäftsführenden Kreisstadt Heppenheim und/oder im Falle von Kündigungen mehrerer Kommunen, deren Betriebsfläche insgesamt mehr als die Hälfte der Betriebsflächen der HVO ausmachen, erfolgt eine Auflösung der HVO. Damit erfolgt gleichzeitig eine Neuverhandlung über eine Fortsetzung der gemeinsamen Holzvermarktung unter den verbliebenen Vertragspartnern.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) eine beteiligte Stadt/Gemeinde mit einer Entgeltzahlung nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Verzug ist,
 - (b) einer der Beteiligten die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung verletzt.
- (5) Hat ein Beteiligter Aufwendungen oder Kosten mit-/veranlasst, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung hinaus die übrigen Beteiligten und/oder die Geschäftsstelle belasten würden, so ist er bis zu deren endgültiger Abwicklung zur Zahlung des Entgeltes entsprechend der Bestimmungen des § 2 verpflichtet.

Heppenheim, den _____

Bürgermeister

Erste Stadträtin

Bensheim, den _____

Bürgermeister

Erste Stadträtin

Lampertheim, den _____

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Lindenfels, den _____

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Gernsheim, den _____

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Fürth, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Rimbach, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Lautertal, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Mörtenbach, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Birkenau, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Groß-Rohrheim, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Biblis, den _____

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Anlage 1 Flächen- und Holzmengentabelle

Anlage 2 Förderrichtlinien IKZ